



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 31.07.2014 Nr. 31

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Rase und Grundbach sowie Harste 318

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden
Zweckvereinbarung zwischen dem Flecken Bovenden und dem Landkreis Göttingen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie 319

Gemeinde Jühnde
Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit Genehmigung 322

Gemeinde Rollshausen
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rollshausen 325

Gemeinde Rüdershausen
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rüdershausen 327

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Rase und Grundbach sowie Harste

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Überschwemmungsgebiete für die Rase und den Grundbach sowie die Harste festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu den Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

**Dienstag, den 16.09.2014, 09:30 Uhr,
im Raum 018 der Kreisverwaltung des Landkreises Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
im Auftrage

gez. Schütte

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

1. dem Flecken Bovenden vertreten durch die Bürgermeisterin
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
und
2. dem **Landkreis** Göttingen , vertreten durch den Landrat
- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Landkreis mit Wirkung vom 01.08.2014 nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36), des § 8 b Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).
- (2) Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte, werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Sofern die Gemeinde von Dienstleistungstätigkeiten Kenntnis erlangt, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt verursachen können, bleibt die Gemeinde in der Verantwortung hierüber den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Zentrale IMI-Stelle für den Landkreis Göttingen und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden“.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- Gebäudekosten, Fahrtkosten).
- (2) Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12 eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum bis zum 15.08. desselben Jahres, für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres.

§ 4 Personal

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 5 Standort

Der Standort der Zentralen IMI-Stelle für den Landkreis Göttingen und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden befindet sich am Behördenstandort des Landkreises.

§ 6 Frist, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 8
Schlussbestimmungen


- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Bovenden,

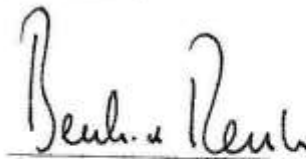
den 07. März 2014

Göttingen, den 25. 07. 2014

Die Bürgermeisterin


Bäcker

Landkreis
Der Landrat





Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Jühnde für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 14,58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jühnde in der Sitzung am 23.06.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 wird

	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	637.900 Euro	682.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	646.600 Euro	682.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	596.700 Euro	641.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	588.400 Euro	623.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.100 Euro	51.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	596.700 Euro	666.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	591.500 Euro	674.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2014 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2014	2015
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Jühnde, den 23.06.2014

Gemeinde Jühnde

L.S.

gez.

(Dietmar Bode)
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung jeweils zu § 2 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Gemeinde Jühnde.

Göttingen, 28.07.14
Hauptamt
10.1-15 11 03 05/14,15

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde liegt in der Zeit vom 04.08.2014 bis einschließlich 12.08.2014 bei der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 31.07.2014 Nr. 31

Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	831.400
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	877.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	802.500
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	830.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	802.500
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	857.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rollshausen, den 01.04.2014



Der Bürgermeister

R. Scharf
(Scharf)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen liegt in der Zeit vom 04.08.2014 bis einschließlich 21.08.2014 bei der Gemeinde Rollshausen, Hauptstraße 4, 37434 Rollshausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 31.07.2014 Nr. 31

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 02. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	632.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	657.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	592.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	255.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	282.200
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.700

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	863.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	891.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 02.04.2014



Die Bürgermeisterin

A. Lange
(Lange)

9:tkoform-vereinerung/1-satzung-mg.odt 27.03.2014 12:28:03

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Zeit vom 04.08.2014 bis einschließlich 20.08.2014 bei der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 31.07.2014 Nr. 31